



Bocholt

Besondere Merkmale

Der Mietrahmen setzt voraus, daß die Sanitär- und Heizungsausstattung voll funktionsfähig ist und vom Vermieter überwiegend finanziert wurde.

a) Art

Entscheidend ist die grundsätzliche Struktur der Wohnung, z. B. Zwei- oder Mehrfamilienhaus, abgeschlossene Wohnung bzw. nicht abgeschlossene Wohnung.

b) Größe

Die Größe der Wohnung bestimmt sich nach der m²-Zahl der im eigentlichen Sinne zum Wohnen bestimmten Räume, also ohne Zusatzzräume wie Keller, Boden, Waschküche, Garage. Für die Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der II. Berechnungsverordnung (Bv) anzuwenden.

c) Lage im Gebäude

Wohnungslage im Gebäude: Vollgeschoß - Dachgeschoß - Kellergeschoß, Vorderhaus - Hinterhaus. Üblich ist es, daß Erdgeschoßwohnungen und Wohnungen vom dritten Obergeschoß an in der Regel einen etwas geringeren Mietpreis haben als Wohnungen im ersten oder zweiten Geschoß (Geschoßdifferenzierung). Bei einem mehrgeschossigen Gebäude mit Fahrstuhl kann sich eine andere Beurteilung ergeben.

Besondere Erläuterungen

1. a) Einfache Wohnlage

Gekennzeichnet durch außergewöhnliche Beeinträchtigungen, verursacht durch erheblichen Lärm, Abgase, Rauch, starke Mängel hinsichtlich ausreichender Belichtung und Belüftung.

1. b) Mittlere Wohnlage

Allgemeine Wohngebäude, auch bei größeren Entfernungen zum Stadtzentrum bei ausreichender Verkehrsanbindung zu Einkaufszentren und öffentlichen Einrichtungen mit nicht überhöhtem Geräuschpegel des üblichen Straßenverkehrs. Die meisten Wohnungen innerhalb des Stadtgebiets liegen in diesen Wohngegenden. Solche Wohngebiete sind zumeist dicht bebaut.

1. c) Gute Wohnlage

Wohnlage in verschiedenen Stadtzentren sowie in durchgrünten, durch Gärten aufgelockerten Straßen mit guter Verkehrsanbindung zum Zentrum.

2. Ausstattung der Wohnungen

Eine besondere Ausstattung von Wohnungen liegt u. a. vor, wenn ein separates WC, ein separates Zweitbad oder Dusche, Spezialverglasung (wärm- und schalldämmende Verglasung), ein außergewöhnlich guter Fußboden, Einbauschränke gehobener Qualität, eine Einbauküche, ein Balkon über 10 m² Größe gegeben sind. Es ist erforderlich, daß mehrere dieser Merkmale vorliegen.

3. Appartement

Unter einem Appartement ist eine Einzimmwohnung zu verstehen, die in der Regel Wohnküche oder Kochküche nebst separatem Bad oder Dusche sowie WC aufweist.

Herausgeber:

Stadt Bocholt - Amt für Wohnungswesen

Erstellt in Zusammenarbeit mit
Mietverein Wesel - Bocholt - Kieve und Umgebung e.V.
- Geschäftsstelle Bocholt -, Herzogstraße 31, 46399 Bocholt
Haus & Grund Bocholt, Borken und Umgebung e.V.,
Postfach 4, 46399 Bocholt

Mietspiegel '99

für nicht preisgebundene Wohnraum
im Bereich der Stadt Bocholt

- gilt nicht für Sozialwohnungen -
Schutzgebühr: 3,- DM

Stadt Bocholt

3. Modernisierte Wohnungen

Von modernisierten Wohnungen kann gesprochen werden, wenn die Ausstattung und die Grundrißgestaltung des Anwesens grundsätzlich der einer Neubebauung entspricht. Instandsetzungen allein dürfen zu keiner Mieterhöhung führen.

Zu den Modernisierungsmaßnahmen zählen insbesondere

- Einbau einer Sammelheizung (Etagenheizung)
 - Erneuerung der Sanitäranlagen
 - Erneuerung der Elektro-Installation
 - Erneuerung der Fenster/Türen
 - wärmedämmende / energie sparende Maßnahmen.
- Einzelne Maßnahmen rechtfertigen nicht die Einstufung in eine jüngere Altersgruppe, sondern lediglich die Erhöhung der Miete gemäß § 3 MHG (= 11 % der aufgewandten Modernisierungskosten jährlich).
- Modernisierte Wohnungen, die Neubauwohnungen gleichzustellen sind, werden entsprechend dem Zeitpunkt der Modernisierung den entsprechenden Jahrgangsgruppen zugeordnet. Hierbei sind sehr strenge Maßstäbe anzulegen.

Allgemeine Erläuterungen

Miete

Der Mietspiegel dient als Richtlinie zur Ermittlung artsüblicher Vergleichsmieten. Er bietet den Mietparteien eine Orientierungsmöglichkeit, um in eigener Verantwortung die Miethöhe je nach Lage, Ausstattung, Zustand der Wohnung und des Gebäudes gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (MHG) vom 18.12.1974.

Die Angaben des Mietspiegels geben die Mietverhältnisse vom 1.7.1999 wieder. Der Mietspiegel enthält „Mietrichtwerte“ je m² Wohnfläche monatlich. Sie stellen Durchschnittswerte dar, die sich auf typische Qualitätsmerkmale von Mietwohnungen verschiedener Wohn-

In den Mietspiegel wurden nach den aus der Volkszählung 1987 gewonnenen Erkenntnissen nur Wohnungen aufgenommen, die die Ausstattungsmerkmale „Heizung, Bad / Dusche und WC“ aufweisen. Für Wohnungen, die diesen Ausstattungsstandard nicht aufweisen, konnten keine hinreichenden Daten gesammelt werden, die eine Aufnahme in den Mietspiegel rechtfertigen. Bei fehlenden Ausstattungsmerkmalen „Heizung, Bad / Dusche oder WC“ sind entsprechende Abschläge vorzunehmen.

Vorwort

sowie sonstige nicht genannte Betriebskosten, namentlich die Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen

กานต์สีห์ จันท์สีห์

Sind im Einzelfalle andere Regelungen bezüglich der Betriebskosten getroffen, so sind diese bei einem Vergleich mit dem Tabellenwert durch Umrechnung zu berücksichtigen.

2 Mieterbüro

Das Mieterhöhungswertfahren für nicht preisgebundenen Wohnraum ist geregelt im Gesetz zur Regelung der Miethöhe (MHG) vom 18.12.1974 (BGBl. I S. 3603),

Für die Mieterhöhung ist die ortsübliche Vergleichsmiete zu setzen geändert am 9.6.1998.

Ortsüblich ist die Miete, die für Wohnungen vergleichbare Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage im Durchschnitt gezahlt wird. Das MiG läßt zu, daß eine Mieterhöhung außer auf den Mietspiegel auch auf Vergleichsobjekte und auf Sachverständigen geschaut werden kann. Die nachfolgende Übersicht enthält Eckwerte von denen im Einzelfall sowohl nach

Abschläge sind z.B. bei Dachgeschäftswohnungen mit oben als auch nach unten abgewichen werden kann.

Erheblichen Schrägen sowie bei Wohnungen, die ohne Heizung bzw. Bad/WC ausgestattet sind, berechtigt.
Für Einzimmerwohnungen mit Kochnische, Bad / Dusche und WC (Appartement) sowie Wohnungen in Einfamilienhäusern sind die Mietwerte nur bedingt anwendbar. Ein Zusatzschlag von 15 % darf ansonsten

Anlagen

二〇

Sind im Einzelfalle andere Regelungen bezüglich der Betriebskosten getroffen, so sind diese bei einem Vergleich mit dem Tabellenwert durch Umrechnung zu berücksichtigen.

- die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks

- de Kosten
- der Wasserversorgung
- der Entwässerung

- des Betriebs der zentralen Heizungsanlage eins der Abgasanlage
- des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgung

- der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme
- der Reinigung und Wartung von Erägenheizungen
- des Betriebs der zentralen Wasserversorgungsanlage

- verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen

- des Betriebs des maschinellen Personen- und Lastenaufzuges
- der Straßenreinigung und Müllabfuhr

- der Hausinstanz
- der Gartenpflege
- der Beleuchtung

- der Schornsteinreinigung
- der Sach- und Haftpflichtversicherung für den Hauswart
- des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage
- des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage

Größe Ausstattung	Baujahr	Wohnlage	bis 50 m ²		bis 70 m ²		bis 90 m ²		über 90 m ²	
			mit Heizung, BadoDusche und WC	mit Heizung, BadoDusche und WC	mit Heizung, BadoDusche und WC	mit Heizung, BadoDusche und WC	mit Heizung, BadoDusche und WC	mit Heizung, BadoDusche und WC	mit Heizung, BadoDusche und WC	mit Heizung, BadoDusche und WC
Gruppe I bis 1948	entd. mitte	gute	7.40-8.10 (7.75) 8.05-8.85 (8.45) 8.50-9.30 (8.80)	7.15-7.80 (7.48) 7.65-8.45 (8.05) 7.90-8.90 (8.40)	6.75-7.35 (7.05) 7.20-7.75 (7.48) 7.45-8.35 (7.90)	6.05-6.80 (6.43) 6.30-7.40 (7.15) 7.00-8.00 (7.50)	6.05-6.80 (6.43) 6.30-7.40 (7.15) 7.00-8.00 (7.50)	mit Heizung, BadoDusche und WC	mit Heizung, BadoDusche und WC	mit Heizung, BadoDusche und WC
Gruppe II 1949-1968	entd. mitte	gute	7.75-8.55 (8.15) 8.20-9.40 (8.80) 8.60-10.00 (9.30)	7.45-8.25 (7.85) 7.85-9.05 (8.45) 8.30-9.70 (9.00)	7.20-7.90 (7.55) 7.60-8.75 (8.18) 8.05-9.45 (8.75)	6.90-7.75 (7.23) 7.50-8.65 (8.08) 7.85-9.25 (8.55)	6.90-7.75 (7.23) 7.50-8.65 (8.08) 7.85-9.25 (8.55)	mit Heizung, BadoDusche und WC	mit Heizung, BadoDusche und WC	mit Heizung, BadoDusche und WC
Gruppe III 1969-1978	entd. mitte	gute	7.85-9.25 (8.55) 8.60-10.15 (9.38) 8.95-10.70 (9.83)	7.65-9.00 (8.33) 8.40-10.00 (9.20) 8.70-10.55 (9.63)	7.30-8.60 (7.95) 8.05-9.55 (8.78) 8.35-10.20 (9.28)	7.00-8.40 (7.70) 8.15-9.50 (8.83) 8.40-9.90 (9.00)	7.00-8.40 (7.70) 8.15-9.50 (8.83) 8.40-9.90 (9.00)	mit Heizung, BadoDusche und WC	mit Heizung, BadoDusche und WC	mit Heizung, BadoDusche und WC
Gruppe IV 1979-1988	entd. mitte	gute	8.50-9.60 (9.05) 9.75-11.30 (10.53) 9.95-11.60 (10.78)	8.30-9.50 (8.90) 9.55-11.00 (10.26) 9.60-11.30 (10.45)	7.80-8.95 (8.38) 9.10-10.55 (9.83) 9.25-10.90 (10.68)	7.70-8.85 (8.28) 8.35-10.40 (9.68) 8.45-10.55 (9.75)	7.70-8.85 (8.28) 8.35-10.40 (9.68) 8.45-10.55 (9.75)	mit Heizung, BadoDusche und WC	mit Heizung, BadoDusche und WC	mit Heizung, BadoDusche und WC
Gruppe V 1989-1997	entd. mitte	gute	9.15-10.30 (9.73) 10.40-12.20 (11.40) 11.10-12.90 (11.55)	8.80-9.95 (9.38) 10.15-11.90 (11.13) 10.30-12.00 (11.50)	8.65-9.95 (9.20) 10.00-11.55 (10.78) 10.45-12.25 (11.25)	8.65-9.95 (9.20) 10.00-11.55 (10.78) 10.45-12.25 (11.25)	8.65-9.95 (9.20) 10.00-11.55 (10.78) 10.45-12.25 (11.25)	mit Heizung, BadoDusche und WC	mit Heizung, BadoDusche und WC	mit Heizung, BadoDusche und WC